



Gemeinde Hohenfels

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Gemeinderatsbeschluss: 24.11.2021

Inhaltsverzeichnis

§1	Steuererhebung.....	2
§2	Steuerschuldner	2
§3	Steuermaßstab	3
§4	Steuersatz.....	3
§5	Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld.....	3
§6	Anzeigepflichten.....	4
§7	Ordnungswidrigkeiten.....	4
§8	Inkrafttreten	4
	Mietpreiszonen für die Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Hohenfels.....	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 24.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet Hohenfels

§2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der seiner Arbeit nicht von der gemeinsamen Wohnung aus nachgehen kann.

§3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 v. H. verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v. H. verminderte Bruttowarmmiete.
- (4) Statt des Betrages nach Abs. 2 und 3 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich zehn vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 3).
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 30.06 eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

(4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§6 Anzeigepflichten

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.

(2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen der Gemeinde/Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

LESEFASSUNG (maßgeblich ist die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, mit den Mietpreiszonen für die Schätzung der Jahresnettokaltmiete im Rahmen § 3 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung)

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenfels, den 21.12.2022

Gez.

Zindeler,

Bürgermeister

LESEFASSUNG

Mietpreiszonen für die Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Hohenfels

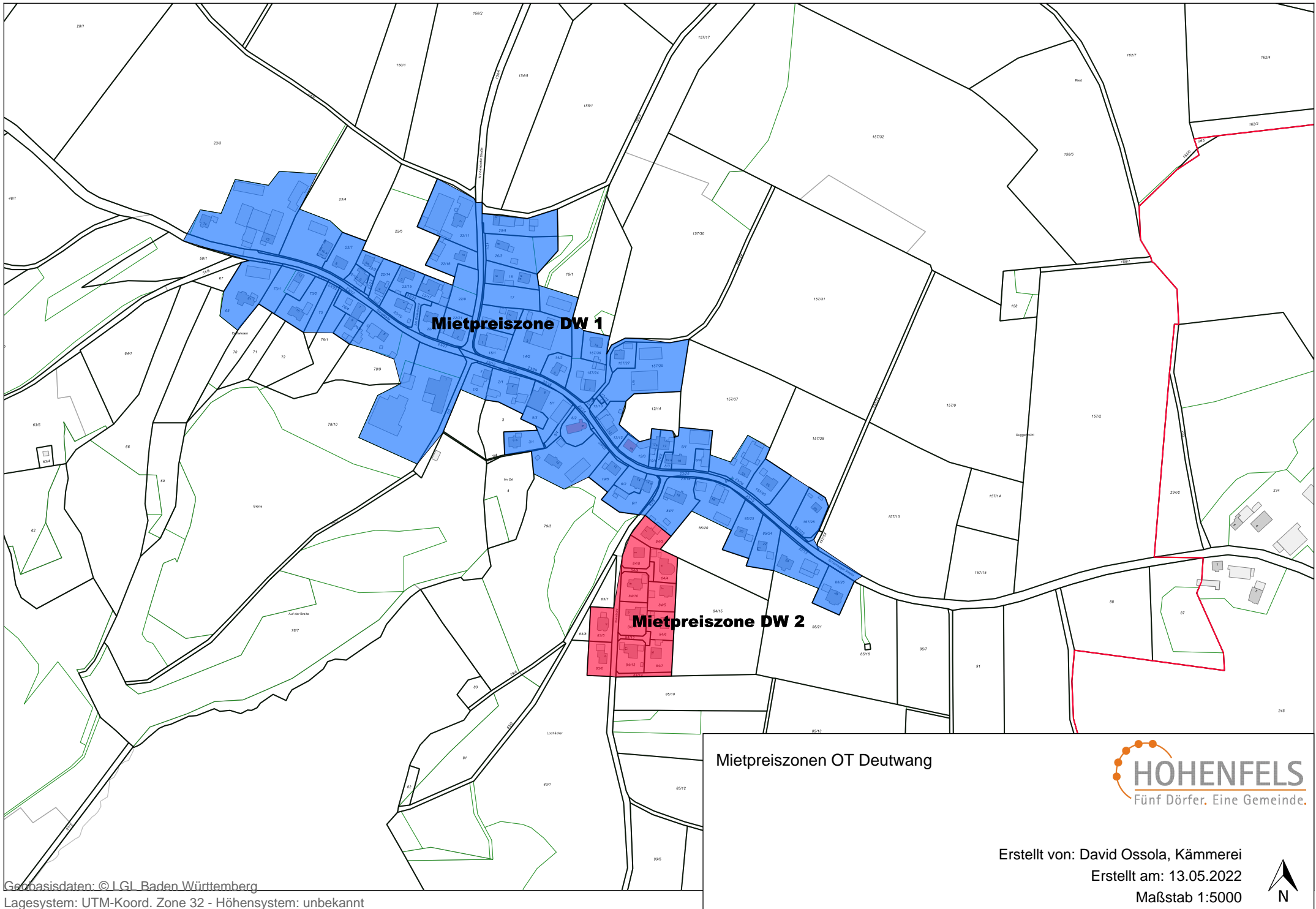
Gemarkung	Mietpreiszone	Mietpreis pro m ²
Deutwang	DW 1 (Wohnbauflächen nach § 34 BauGB, Unbeplanter Innenbereich)	6,00 €
	DW 2 (Wohnbauflächen, Bebauungsplangebiet "Steinbühl)	6,33 €
Kalkofen	KO 1 (Wohnbauflächen nach § 34 BauGB, Unbeplanter Innenbereich)	6,11 €
	KO 2 (Wohnbauflächen, Bebauungsplangebiet "Josefberg - Kratellen"; Bereich entlang "Stockacher Straße")	6,22 €
	KO 3 (Wohnbauflächen, Bebauungsplangebiet "Josefberg - Kratellen"; Bereich ohne Grundstücke entlang Stockacher Straße)	6,33 €

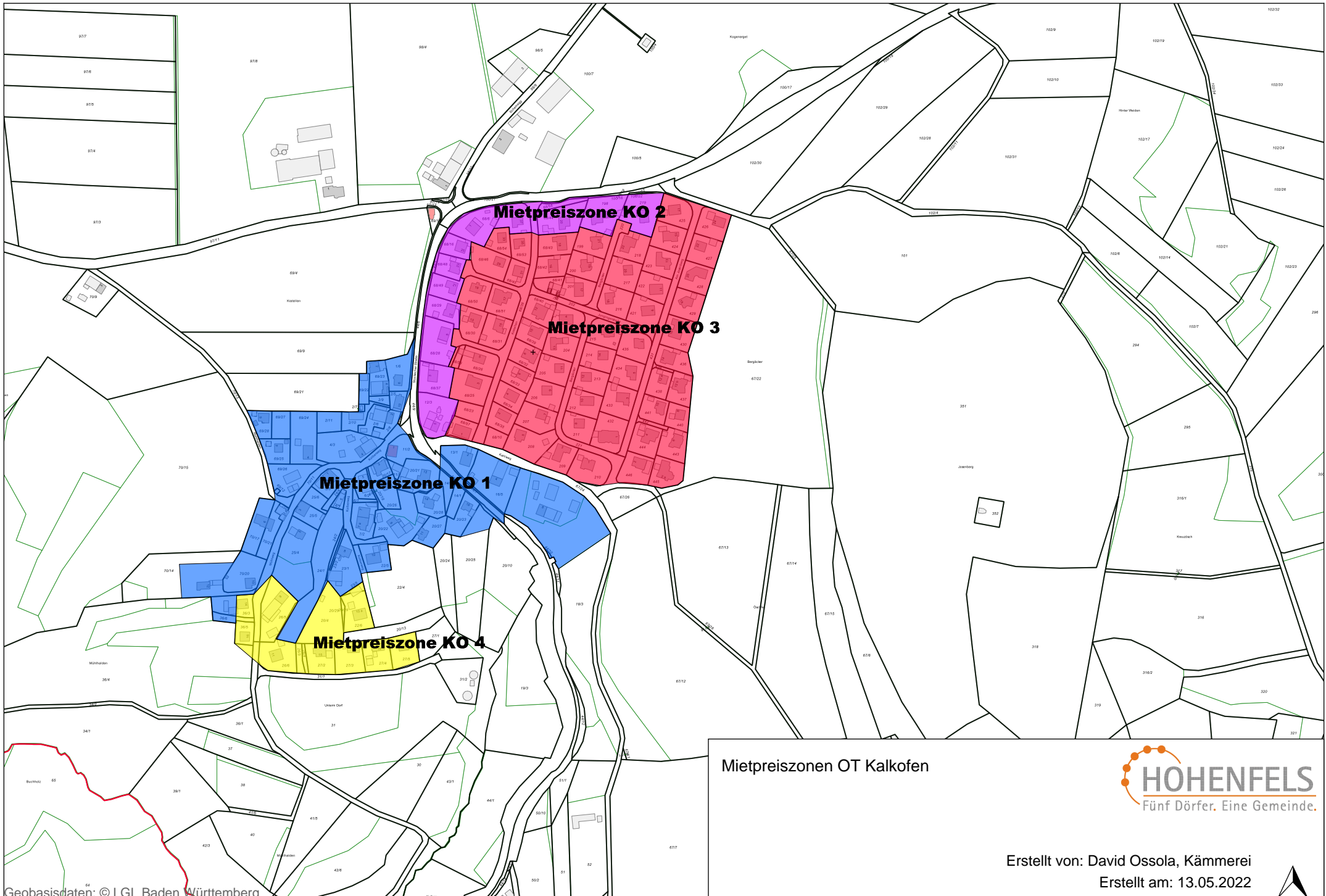
	KO 4 (Wohnbauflächen, Bebauungsplangebiet "Unterm Dorf")	6,78 €
Liggersdorf	LD 1 (Wohnbauflächen nach § 34 BauGB, Unbeplanter Innenbereich)	6,33 €
	LD 2 (Wohnbauflächen, Bebauungsplangebiet "Hungerberg gesamt")	6,56 €
	LD 3 (Wohnbauflächen, Bebauungsplangebiete "Röschberg I" + "Röschberg II")	7,00 €
Mindersdorf	MD 1 (Wohnbauflächen nach § 34 BauGB, Unbeplanter Innenbereich)	6,11 €
	MD 2 (Wohnbauflächen, Bebauungsplangebiet "Klaffenäcker")	6,22 €
	MD 3 (Wohnbauflächen, Bebauungsplangebiete "Kohler" + "Kohler II" inkl. 1. Änderung+ "Tiefer Weg" inkl. Erweiterung)	6,33 €

LESEFASSUNG (maßgeblich ist die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, mit den Mietpreiszonen für die Schätzung der Jahresnettokaltmiete im Rahmen § 3 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung)

Selgetsweiler	SW 1 (Wohnbauflächen nach § 34 BauGB, Unbeplanter Innenbereich)	6,00 €
	SW 2 (Wohnbauflächen, Bebauungsplangebiete "Weidenäcker" inkl. 1., 2. + 3. Änderung und "Weidenäcker II")	6,22 €
Deutwang, Kalkofen, Liggersdorf, Mindersdorf +Selgetsweiler	Hofstellen/Wohnengebäude außerhalb Mietpreiszone inkl. Abwasseranschluss	5,89 €
Deutwang, Kalkofen, Liggersdorf, Mindersdorf +Selgetsweiler	Hofstellen/Wohnengebäude außerhalb Mietpreiszone <u>ohne</u> Abwasseranschluss	5,78 €


Stand: 16.05.2022






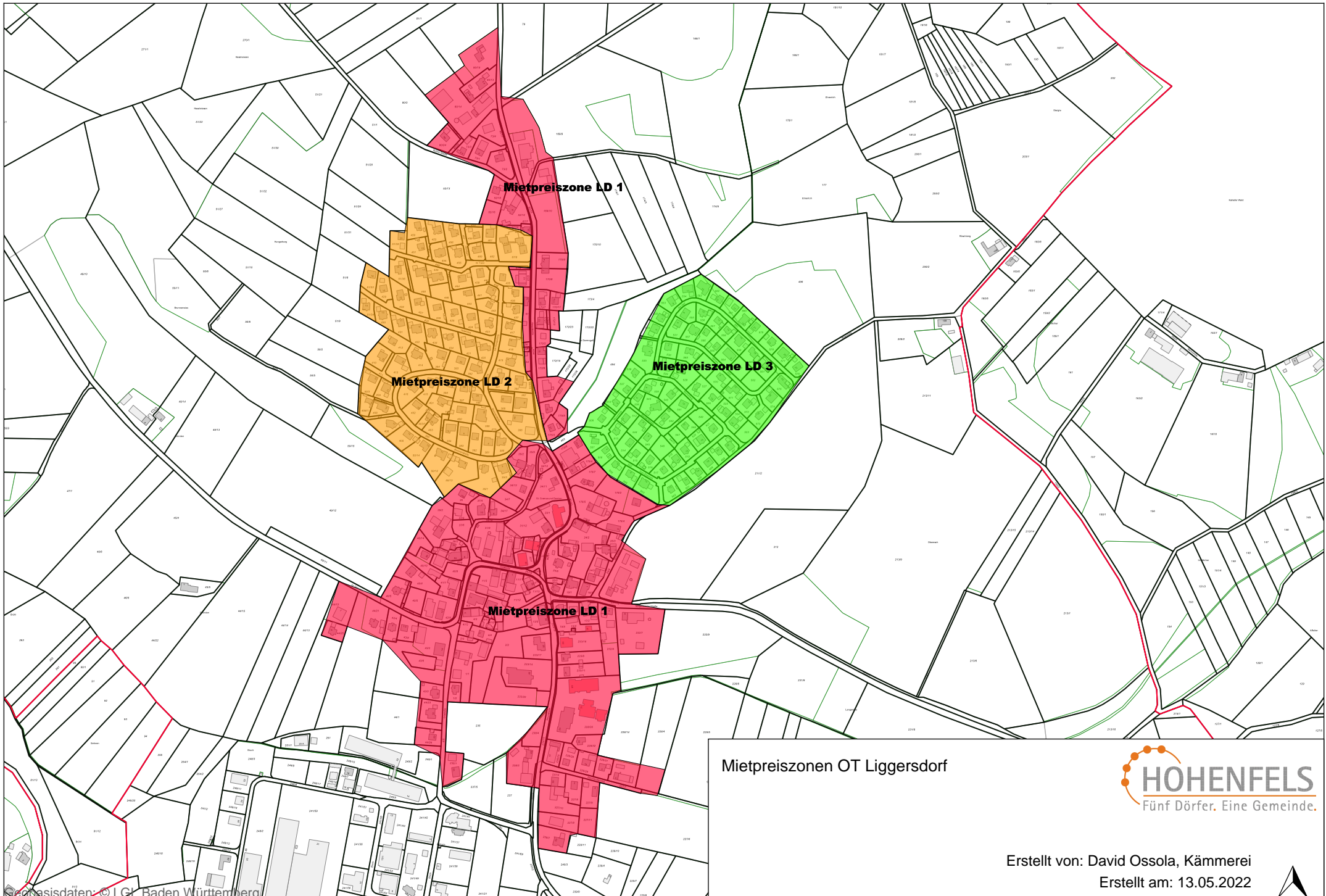
Geobasisdaten: © I.G.I. Baden Württemberg
Lagesystem: UTM-Koord. Zone 32 - Höhensystem: unbekannt

Mietpreiszonon OT Kalkofen



Erstellt von: David Ossola, Kämmerei
Erstellt am: 13.05.2022
Maßstab 1:5000





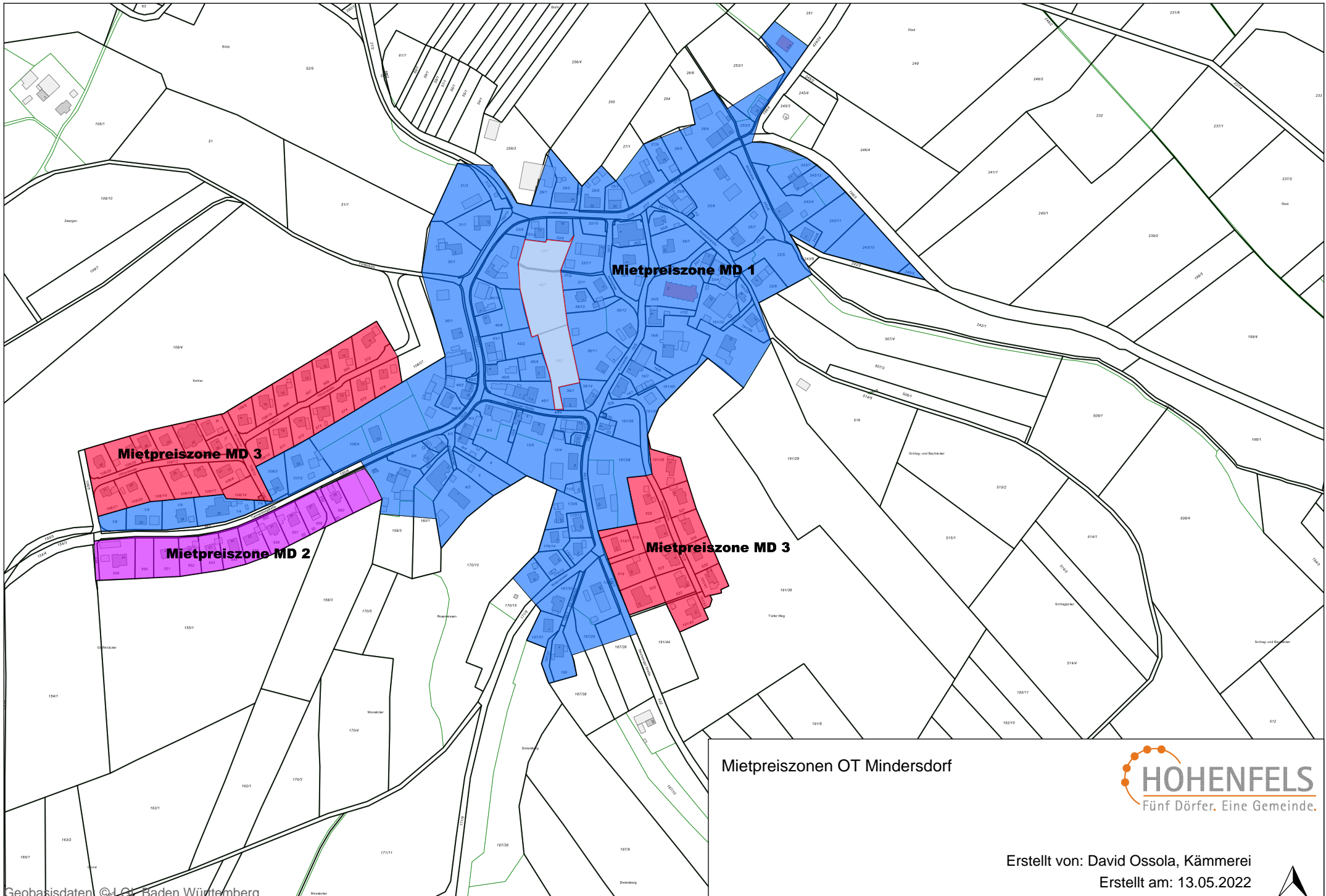
© Basisdaten: © IGL Baden-Württemberg
Lagesystem: UTM-Koord. Zone 32 - Höhensystem: unbekannt

Mietpreiszone OT Liggersdorf




Erstellt von: David Ossola, Kämmerei
Erstellt am: 13.05.2022
Maßstab 1:7000





Geobasisdaten © LGL Baden-Württemberg
Lagesystem: UTM-Koord. Zone 32 - Höhensystem: unbekannt

Mietpreiszonen OT Mindersdorf



Erstellt von: David Ossola, Kämmerei
Erstellt am: 13.05.2022
Maßstab 1:5000

